



Regionale Musikschule Liestal – Statuten über den Zweckverband; Vertrag über den gemeinsamen Schulrat

| | |
|------------------------|--|
| Kurzinformation | <p>Die Umsetzung des neuen Bildungsgesetzes auf den 01.08.2003 macht neben den Änderungen der Gemeindeordnung auch den Er-satz des bestehenden Zweckverbandvertrages zwischen den Ge-meinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg notwendig. Zudem wird für den Zweckverband ein Vertrag über einen gemeinsamen Schulrat beschlossen.</p> <p>Verträge mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsa-mer Amtsstellen und Behörden unterliegen der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates. Der Vertrag über eine gemeinsame Behörde (gemeinsamer Schulrat) unterliegt zusätzlich dem obligatorischen Referendum.</p> <p>Das Reglement über die Führung eines Zweckverbandes vom 16.02.1989 wird per Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweckver-bandstatuten Regionale Musikschule Liestal aufgehoben.</p> |
| Anträge | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Statuten des Zweckverbandes Regionale Musikschule Liestal zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenken-dorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ram-linsburg und Seltisberg werden genehmigt. 2. Das Reglement über die Führung eines Zweckverbandes vom 16.02.1989 wird per Zeitpunkt des Inkrafftretens der Zweck-verbandsstatuten Regionale Musikschule Liestal aufgehoben. 3. Der Vertrag über den Schulrat der Regionalen Musikschule der Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hers-berg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg wird genehmigt. |
| | <p>Liestal, 16.03.2004</p> <p style="text-align: right;">Für den Stadtrat Liestal</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end;"> <p>Der Stadtpräsident</p> <p>Marc Lüthi</p> <p>Der Stadtverwalter</p> <p>Roland Plattner</p> </div> |

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Die Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg führen seit 1989 das musikalische Bildungsangebot in Form eines Zweckverbandes.

Mit der Ratifizierung der neuen Bildungsgesetzgebung müssen die Zweckverbandsstatuten angepasst werden. Das neue Gesetz erlaubt in § 16 Abs. 1 den Einwohnergemeinden weiterhin die gemeinsame Führung einer Musikschule. Um die Vorgabe des Bildungsgesetzes zu erfüllen und die Aufsichtsfunktion gesetzeskonform wahrzunehmen, muss zudem ein Schulrat gebildet werden (§§ 79-83 BG vom 06. Juni 2002).

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschrieb

Die Zielsetzung des gemeinsamen Zweckverbandes lautet:

1. Gemeinsame Nutzung vorhandener Ressourcen (Infrastruktur, Personal).
2. Optimale Nutzung der finanziellen Ressourcen.
3. Transparenz und faire Aufteilung der Kosten.
4. Gute schulstufenübergreifende Erreichbarkeit der Musikschule.
5. Durch das prozessorientierte Qualitätsmanagementsystem nach ISO wird der Verwaltungsaufwand minimiert.
6. Die Qualität des Unterrichtes ist durch die interne und externe Evaluation gewährleistet.

Die Vorteile des Zweckverbandes Regionale Musikschule Liestal kommen nur vollständig zum Tragen, wenn alle bisher beteiligten Gemeinden die neuen Statuten und den Schulratsvertrag genehmigen.

Statuten

Die neuen Statuten wurden unter Beteiligung aller angeschlossenen Gemeinden erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehörten folgende Mitglieder an: Armin Roos (Arisdorf), Fritz Lehmann (Frenkendorf), Friedrich Häring (Füllinsdorf), Tanja Kalt (Hersberg), Barbara Egeler (Lausen), Lukas Ott (Liestal), Christian Rudin (Lupsingen), Mechtilde Foertsch (Ramlinsburg), Peter Küng (Seltisberg), Eva Gutzwiler und Hector Herzig (Regionale Musikschule Liestal).

Die Statuten entsprechen im wesentlichen dem Reglement von 1989. Der bereits bestehende Zweckverband wurde den neuen Gesetzgebungen von Kanton (Gemeindegesetz) und Gemeinden angepasst.

Vertrag über den Schulrat

Der Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal besteht aus 10 Mitgliedern, wovon zwei in Liestal und je 1 Mitglied in Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg stimmberechtigt sein müssen.

Der Vertrag über eine gemeinsame Behörde untersteht dem obligatorischen Referendum, weshalb ein Urnenentscheid notwendig ist. Damit der Zweckverband Regionale Musikschule Liestal rechtsgültig funktionieren kann, ist die Gemeindeabstimmung bis Sommer 2004 durchzuführen.

3. Termin

Der Vertrag über den Schulrat wird nach der einwohnerrätlichen Beschlussfassung dem Souverän an der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2004 zur Genehmigung beantragt.

4. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Die bestehenden Verträge sind nicht mehr konform und müssen angepasst werden.

5. Beilagen / Anhang

- Statuten Zweckverband Regionale Musikschule Liestal vom 17.02.2004
- Vertrag über den Schulrat vom 17.02.2004

| Statuten | Kommentar / Varianten |
|--|--|
| A. Name, Sitz und Zweck | |
| § 1 Name und Sitz | |
| 1 Unter dem Namen Regionale Musikschule Liestal (rml) besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. ¹ Im Übrigen findet das Bildungsgesetz ² Anwendung. | Gemäss § 16 Bildungsgesetz können die Einwohnergemeinden ihre Schulen zusammen mit andern Einwohnergemeinden führen. Das kann nach § 34 Abs. 2 GemG auch in Form eines Zweckverbandes erfolgen. |
| 2 Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Liestal. | |
| § 2 Zweck | |
| Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedgemeinden. | |
| B. Mitgliedschaft | |
| § 3 Mitgliedschaft | |
| Basellandschaftliche Gemeinden sowie ausserkantonale Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten. | § 34c GemG sieht die Möglichkeit vor, dass auch ausserkantonale Gemeinden einem Zweckverband, der unter basellandschaftlichem Recht steht, beitreten können. Die Statuten können eine ausserkantonale Mitgliedschaft aber auch ausschliessen. Damit hierüber keine Unsicherheit entsteht, wird diese Möglichkeit ausdrücklich erwähnt. |

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180
² Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640

| Statuten | Kommentar / Varianten |
|--|---|
| Mitglieder des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramilinsburg und Seltisberg. | Die Mitglieder sind in den Statuten ausdrücklich aufgeführt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Aufnahme einer weiteren Gemeinde einer Statutenänderung bedarf, welche durch alle Gemeindeversammlungen genehmigt werden muss. |
| § 4 Einkauf für neue Mitglieder | Die Einkaufssumme wird von der Delegiertenversammlung gemäss § 7 Abs. 3 lit. a zuhanden der Mitgliedgemeinden beschlossen. Die Einkaufssumme wird à fonds Perdu geleistet und begründet keinen Rückerstattungsanspruch im Falle eines Austritts. |
| § 5 Austritt | <p>1 Der Austritt aus dem Zweckverband kann nur auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erklärt werden.</p> <p>2 Die austretende Mitgliedgemeinde hat keinen Anspruch weder auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes.</p> |
| C. Organe | Der Schulrat ist kein Organ des Zweckverbandes, sondern eine Behörde. |
| § 6 Organe | Die Präsidentin/ der Präsident nimmt die Aufsicht der Geschäftsführung für den Zweckverband wahr. Es wird denn auch auf die Bildung eines separaten geschäftsführenden Ausschusses der Delegiertenversammlung verzichtet, zumal Schulrat und Schulleitung aufgrund des Bildungsgesetzes (auch) operative Geschäftsführungsaufgaben haben. |

| Statuten | Kommentar / Varianten |
|--|---|
| I. Versammlung der Gemeindedelagierten | |
| § 7 Zusammensetzung und Bestellung | |
| 1 Die Versammlung der Gemeindedelagierten besteht aus den von den Mitgliedgemeinden bestimmten Delegierten. | |
| 2 Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Delegierten. Die Sitzgemeinde Liestal auf 2 Sitze. | |
| 3 Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Mitgliedsgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl der Delegierten zuständig. | Diese Bestimmung stützt sich auf § 34e Abs. 2 ab und wäre nicht unbedingt notwendig; sie dient aber der Klarheit. |
| 4 Drei (3) Mitglieder des Schulrates sowie die Schulleitung nehmen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil. | Die Amtsperiode der Delegierten beginnt gemäss §12a Abs. 2 GemG am 1. August 2004 bis 31. Juli 2008 usw. Dies muss in den Statuten nicht wiederholt werden. |
| § 8 Aufgaben und Kompetenzen | |
| 1 Die Versammlung der Gemeindedelagierten ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten anderen Organen oder Behörden zugewiesen sind. | Mit „anderen Behörden“ ist vor allem Schulrat gemeint. |
| 2 Die Versammlung der Gemeindedelagierten ist insbesondere zuständig für: | Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anstellungsbefindungen und insbesondere die Lohnfestsetzung für die Lehrkräfte und die Schulleitung durch das kantonale Personalgesetz vorgegeben sind und nicht über das Budget verändert werden können. |
| a. die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung auf Antrag des Schulerates b. die Genehmigung des Protokolls c. die Festlegung der Elternbeiträge auf Antrag des Schulerates d. die Festlegung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden | Da es sich beim Elternbeitrag im rechtlichen Sinn um eine „Gebühr“ handelt, muss der Elternbeitrag in der Verordnung beziffert werden. Die Zuständigkeit würde sich schon aus Buchstabe f ergeben. |

| Statuten | Kommentar / Varianten |
|---|---|
| e. die Festlegung des Unterrichtsangebots auf Antrag des Schularates f. den Erlass von Verordnungen g. den Erlass von Verfügungen h. die Wahl des Präsidiums, welches nicht gleichzeitig das Präsidium des Schularates sein kann i. die Wahl des Vizepräsidiums j. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission k. die Wahl des Protokollführers bzw. der Protokollführerin l. die Wahl der Rechnungsführung | Buchstabe c) dient der Klarheit. Gemäss § 11 der VO für die Musikschule legen die Gemeinden das Unterrichtsangebot im Rahmen der Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung fest. Innerhalb des Zweckverbandes kommt diese Aufgabe der Delegiertenversammlung zu. |
| 3 Die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Mitgliedsgemeinden ihre Kostenbeiträge in den Gemeindevoranschlägen und Rechnungen genehmigen. | |
| 4 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedsgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Ein- kaufssumme b. die Änderungen der Statuten c. die Auflösung des Zweckverbandes | nach Massgabe einer Verordnung |
| | |
| | |
| § 9 Einberufung und Beschlussfassung | |
| | |
| 1 Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich statt. Außerordentliche Versammlungen können durch das Präsidium einberufen werden oder wenn die Mehrheit der Delegierten oder der Schularat dies verlangen. Die Einladung ist den Delegierten unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen. | Diese Regelung korrespondiert mit § 19a und b GemG |
| 2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm statt zu geben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst. | |

| Statuten | Kommentar / Varianten |
|--|--|
| 3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehr der anwesenden Delegierten. | Diese Regelung korrespondiert mit § 19a und b GemG |
| 4 Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen. | Das Präsidium stimmt bzw. wählt mit und hat dann – bei Stimmengleichheit - den Stichentscheid. |
| II. Präsidium / Vizepräsidium | |
| § 10 Das Präsidium | Auch der Zweckverband muss in seiner Funktion als Trägerschaft über ein Exekutivorgan verfügen. Da aber sehr viele Kompetenzen dem Schulkrat bzw. der Schulleitung – respektive dem Ausschuss des Schularates – übertragen sind, genügt es, wenn das Präsidium explizit ermächtigt wird. |
| 1 Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="827 284 849 1971">Vertretung des Zweckverbandes nach Aussen<li data-bbox="851 284 873 1971">Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlungen<li data-bbox="874 284 897 1971">Verbindung zum Schulkrat<li data-bbox="898 284 921 1971">Aufsicht über die Geschäftsführung | Die Bestimmungen über Präsidium bzw. Vizepräsidium sind fakultativ und müssen nicht zwingend in den Statuten enthalten sein. |
| 2 Das Präsidium zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten oder mit der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer. | |
| § 11 Das Vizepräsidium | Dem Vizepräsidenten obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung. |

| Statuten | Kommentar / Varianten |
|---|---|
| III. Schulleitung | |
| § 12 Schulleitung | Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften. |
| IV. Rechnungsprüfungskommission | |
| § 13 Bestand und Wahl, Rechnungsjahr | |
| 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. 2 Die erste Amtsperiode beginnt am 1. August 2004 und dauert bis zum 31. Juli 2008. 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. 4 Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen | Vgl. § 100 Abs. 1 GemG |
| D. Behördenorganisation | |
| § 14 Schulrat | |
| 1 Für die Regionale Musikschule Liestal besteht ein Schulrat im Sinne von § 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes ³ und von § 34b des Gemeindegesetzes. Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und den Ausführungsvorschriften. | Der Schulrat wird im Schulratsvertrag geregelt und hat eigentlich in den Statuten des Zweckverbandes nichts zu suchen. § 15 ist in dem Sinne als Verweis zu verstehen und soll verdeutlichen, dass eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen des Zweckverbandes und dem Schulrat besteht. Die Bestellung eines Ausschusses liegt in der Kompetenz des Schulrates. Im Schulratsvertrag soll darauf hingewiesen werden. |

³ Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640

| Statuten | Kommentar / Varianten |
|--|---|
| | <p>2 Die Zusammensetzung des Schulrates ergibt sich aus dem Vertrag der Mitgliedgemeinden über den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal.⁴</p> |
| E. Finanzkompetenzen und Ausgabenzuständigkeit | |
| § 15 Finanzkompetenz | |
| | <p>Das Präsidium der Delegiertenversammlung kann Ausgaben außerhalb des Voranschlags bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 5'000.- in eigener Kompetenz bewilligen.</p> |
| § 16 Ausgabenzuständigkeit | |
| | <p>1 Soweit der Vorschlag die Verwendung der Mittel nicht im Einzelnen festlegt, entscheidet der Schulrat darüber.</p> <p>2 Die Schulleitung kann in eigener Kompetenz die im Budget vorgesehenen, zweckgebundenen bzw. die gemäss Absatz 1 vom Schulrat bewilligten Ausgaben auslösen.</p> |
| F. Verwaltungsorganisation und Personalaufrecht | |
| § 17 Verwaltungsorganisation | |
| | <p>Hier geht es um die Schulleitung, die administrativen Funktionen, Konkretisierung der Zusammenarbeit der Organe und Behörden etc.</p> |
| | <p>Die Verwaltungsorganisation wird in einer Verordnung geregelt.</p> |
| | <p>⁴ Vertrag über den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal vom [■]</p> |

| Statuten | Kommentar / Varianten |
|--|---|
| § 18 Anstellung und Entlöhnung des kaufmännischen Personals | |
| 1 Für die nicht dem kantonalen Personalrecht unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt das Personalrecht der Einwohnergemeinde Liestal mit Ausnahme der Regelungen über die berufliche Vorsorge. Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der Aufführungsbestimmungen. | Diese Bestimmung gilt nur für dasjenige kaufmännische Personal, das nicht bereits qua lege dem kantonalen Personalrecht untersteht. |
| 2 Anstellungsinstanz ist die Schulleitung. | Auch Abs. 2 bezieht sich nur auf das kaufmännische Personal. |
| § 19 Krankentaggeld | |
| Es kann eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber getragen. | Heute besteht eine KTG-Versicherung ab dem 30.igsten Arbeitstag |
| G. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler und der Gemeinden | |
| § 20 Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler | |
| 1 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler leisten an die Aufwendungen für den Unterricht, die Verwaltung, die Infrastruktur und für die Beschaffung der Musikinstrumente einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag wird pro Jahreslektion erhoben. Berechnungsgrundlage sind die effektiven Kosten der Musikschule. | |
| 2 Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler darf einen Drittel der effektiven Kosten nicht übersteigen. | |

| Statuten | Kommentar / Varianten |
|--|--|
| <p>3 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Berechnung der effektiven Kosten b. die Berechnung der für den Kostenbeitrag massgebenden Kosten pro Jahreslektion c. den Geschwisterrabatt d. die Rückertattungsansprüche bei Lektionenausfall e. den Unkostenbeitrag für den Ensembleunterricht f. den Zahlungsverkehr zwischen Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern, Gemeinden und Musikschule. | <p>Verankerung der Delegationsnorm. Die Statuten halten fest, dass es einen Geschwisterrabatt gibt; da die Einzelheiten in der Verordnung geregelt sind, ist auch eine allfällige Anpassung leichter möglich als auf statutarischer Ebene.</p> |

§ 21 Beiträge der Mitgliedgemeinden

- 1 Der Beitrag der Mitgliedgemeinden entspricht dem nicht durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der Musikschülerinnen und Musikschüler oder durch andere nicht zweckgebundene Einkünfte abgedeckten Kosten des Zweckverbandes. Die Delegierten versammlung kann Einkünfte aus Projekten und Kollektien sowie Spenden, Schenkungen, Legate etc. zweckgebunden auflönen.
 - 2 Der Beitrag der Mitgliedgemeinde bemisst sich nach der Anzahl Jahresslektionen der Schülerinnen und Schüler aus der jeweiligen Gemeinde.
 - 3 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Die Verordnung legt insbesondere diejenigen Kosten fest, welche den Gemeinden direkt verrechnet und nicht zu den Kosten der Jahreslektion hinzurechnet werden.
- Darin eingeschlossen sind die Kosten der Musikschule aber auch die Aufwendungen des Zweckverbandes für Sitzungsgelder der Delegiertenversammlung etc.
- Solche Erträge werden in der Netto-Vollkostenrechnung nicht berücksichtigt.
- So etwa Detailfragen wie Wegzug oder Wechsel innerhalb des Schulkreises, Zahlungsmodalitäten (Anzahl und Zeitpunkt der Akontozahlungen etc.)
- Bei den direkt verrechneten Kosten handelt es sich um die Sitzungsgelder der Delegiertenversammlung, des Präsidiums, Leitung Musikgrundkurs, Geschwisterrabatt etc.

| Statuten | Kommentar / Varianten |
|---|--|
| H. Schlussbestimmungen § 22 In-Kraft-Treten Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. August 2004 in Kraft. | Damit kann das Budget 05 bereits aufgrund der Statuten mit den neuen Gremien abgewickelt werden. |

Vertrag

über den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal

vom ...

Die Einwohnergemeinden Liestal, Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg , gestützt auf § 34b des Gemeindegesetzes, vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsamer Schulrat

- ¹ Die Einwohnergemeinden Liestal, Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg setzen für die gemeinsam geführte Musikschule in Liestal einen gemeinsamen Schulrat ein.
- ² Der Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz den Schulsräten auferlegt, und untersteht dessen Bestimmungen.
- ³ Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Der Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal besteht aus zehn Mitgliedern, wovon zwei in Liestal und je eines in Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg stimmberechtigt sein müssen.
- ² Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des Schulsrates der Regionalen Musikschule Liestal.
- ³ Im Weiteren konstituiert sich der Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal selbst.

Art. 3 Vergütungen

Die Vergütungen an die Mitglieder des gemeinsamen Schulsrates der Regionalen Musikschule Liestal erfolgen direkt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Recht.

Art. 4 Abschluss, Genehmigung und In-Kraft-Treten

- ¹ Dieser Vertrag wird durch den Stadtrat Liestal und die Gemeinderäte Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg abgeschlossen.
- ² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltis-

Vertrag Schulrat rml

berg, den Einwohnerrat von Liestal sowie der Genehmigung durch die Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3 Er tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Art. 5 Änderung und Kündigung

Der Vertrag kann im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern geändert werden.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Genehmigt vom Einwohnerrat Liestal am

Genehmigt von den Einwohnergemeindeversammlungen von:

Arisdorf am _____ von der Urne am _____

Frenkendorf am _____ von der Urne am _____

Füllinsdorf am _____ von der Urne am _____

Hersberg am _____ von der Urne am _____

Lausen am _____ von der Urne am _____

Lupsingen am _____ von der Urne am _____

Ramlinsburg am _____ von der Urne am _____

Seltisberg am _____ von der Urne am _____

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel – Landschaft am:

Der Präsident:

Der Landschreiber: